

B e g r ü n d u n g

# Archiv

I vom 21.7.1970

Der Bebauungsplan Niendorf 57 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1622) öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet und einen Streifen beiderseits des Schippelsmoorgrabens als Grünflächen und Außengebiete aus.

## III

Der Bebauungsplan weist Flächen für ein Teilstück einer Wohnsammelstraße zwischen Nordalbingerweg und Chaukenweg aus. Diese soll eine Verbindung von der Friedrich-Ebert-Straße über den Steendammswisch, Quedlinburger Weg, Nordalbingerweg, Chaukenweg und Schwabenstieg zum Garstedter Weg herstellen.

Westlich des Plangebiets sind mehrere dicht besiedelte Wohngebiete entstanden, für die eine günstige Verkehrsverbindung zum Garstedter Weg als überörtliche Straße zwischen Norderstedt und Niendorf geschaffen werden muß. Da auch in dem übrigen Nord-Niendorfer Raum die Bebauung konzentriert werden soll, ist der durchgehende Ausbau dieses Straßenzuges auf 20,0 m erforderlich. Es ist vorgesehen, die Straße zweispurig mit beiderseitigen Parkbuchten sowie Rad- und Fußwegen auszubauen.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 10 670 qm (davon neu etwa 9 870 qm) und als vorhandene Wasserflächen etwa 100 qm ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen überwiegend noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten geräumt werden. Beseitigt werden müssen drei eingeschossige Gebäude und ein eingeschossiges Behelfsheim mit einer Gastwirtschaft und insgesamt fünf Wohnungen sowie drei Schuppen und eine Garage.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.